

6. Novbr. Verlag von *B. Schott's Söhne* in Mainz ferner:

Einzeichnungs-Nr.

27640. **Schulhoff, Jules**, Chanson à boire. Impromptu pour le Piano à 4 mains. Op. 8. No. 2. 54 kr.  
 41. — — Etoile du Soir. Idylle pour le Piano à 4 mains. Op. 36. No. 2. 45 kr.  
 42. **Stasny, Ludwig**, Alma. Sieges-Galopp für grosses oder kleines Orchester. Op. 49. 2 fl. 24 kr.  
 43. **Vierling, Georg**, IV Quartette für Sopran, Alt, Tenor und Bass. Op. 11. 1 fl. 30 kr.  
 44. **Weber, Jean, Adeline**. Galop chevaleresque pour Piano. Op. 6. 27 kr.  
 45. **Wolf, Edouard**, Deuxième Chanson Bachique. Caprice pour le Piano. Op. 186. 1 fl. 12 kr.

10. Novbr. Verlag von *C. F. Peters, Bureau de Musique* in Leipzig.

Einzeichnungs-Nr.

27646. **Bischoff, Kaspar Jac.**, Lorley. Ballade für eine Bariton-Stimme und Pianoforte-Begleitung. Op. 8. 15 N $\mu$ .  
 47. **Grützmacher, Fr.**, Collection de Fantaisies des Opéras pour Violoncelle et Piano. Op. 16. No. 3. Norma de Bellini. 1 fl.  
 48. **Kalliwoda, J. W.**, 2 Duos für Violine und Viola. Op. 208. No. 1. 2. à 1 fl.  
 49. **Roessel, Louis**, Grosse Sonate für Pianoforte und Violine. Op. 1. 2 fl.  
 50. **Speidel, Wilh.**, Kleine Scenen. Sechs Clavierstücke im heitern Ton. Op. 11. 1 fl.  
 51. **Spohr, Louis**, Drei Lieder aus „1001 Tag im Orient.“ Für eine Singstimme mit Pianoforte. 15 N $\mu$ .

## Nichtamtlicher Theil.

### Ueber die in die internationale Gesetzgebung des literarischen und Kunst-Eigentums einzuführende Einheit \*).

Die Gesetze sind der natürliche und nothwendige Ausdruck der Bedürfnisse der Menschheit; sie folgen den Fortschritten der gesellschaftlichen Organisation, und entwickeln sich in gewisser Hinsicht aus den Interessen selbst, die zu ordnen, denen zu genügen sie berufen sind. Der Gesetzgeber befragt die Ueberlieferung und die Erfahrung; er verändert keineswegs die Principien des Rechts und der Gerechtigkeit, er wendet sie nur auf die Bedürfnisse und Forderungen seiner Zeit an. Was von allem Anfang an gut war, hört nicht auf, es zu sein, es verlangt nur mit der Zeit breitere Grundlagen, tiefere Entwicklung. Ein allgemeines Streben vereint dann die verschiedenen Völker zu gemeinsamer Thätigkeit und treibt sie auf dem Wege der Vervollkommnung und des Fortschrittes vorwärts.

Im Anfang denkt jedes Volk zunächst an seine eigene Organisation; es gibt sich Gesetze, die seinen besonderen Bedürfnissen entsprechen, ohne an die des Nachbarn zu denken. So lebten eine Menge kleiner Staaten neben einander, ohne zu bedenken, daß eines Tages diese Schranken verschwinden und sie große Reiche bilden werden, welche der Welt das Schauspiel einer imponirenden, fruchtbringenden Einheit geben. Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, dann können sich die einzelnen Nationen nicht mehr gegen einander abschließen; sie alle bedürfen eines universalen, gemeinsameren Lebens; sie leihen und entleihen wechselseitig die Producte des Bodens, der Industrie, der Intelligenz, und jede bemüht sich, in edlem Wettstreit und aus Nationalgefühl, der andern mehr noch zu geben, als sie empfangen. Die früheren Gesetze genügen dieser neuen Umgestaltung nicht mehr. Aus dieser allgemeinen Bewegung, aus diesem gemeinsamen Streben, das alle Völker auf demselben Wege fortweist, entsteht dann eine internationale Gesetzgebung, um die gegenseitigen Beziehungen festzustellen, die Rechte Aller zu schützen, die Gerechtigkeit in eine Formeinheit zurückzuführen, welche die Menschen an die Gemeinsamkeit ihres Ursprungs erinnert und über alle Völker die Wohlthat einer heilsamen und majestätischen Harmonie verbreitet.

Schnellere Transportmittel, die den Verkehr erleichtern, setzen die Völker in Stand, die Gewohnheiten und Sitten ihrer Nachbarn in der Nähe zu sehen und deren Gesetze zu studiren; um den Verkehr bequemer, schneller, allgemeiner zu machen, haben die verschiedenen Staaten, mit gegenseitiger Uebereinstimmung, neue Bestimmungen zu Gunsten des auswärtigen Handels getroffen. Die Industrie ist dadurch nur zu höherer Blüthe gelangt, und das Gemeinwohl hat sich um so leichter und schneller von einem Ende

der Welt zum andern verbreitet. Diese geistige Berührung, dieser Austausch der Civilisation der einzelnen Völker hat einen wohlthätigen Einfluß auf den allgemeinen Fortschritt ausgeübt, und aus dieser Association der Bestrebungen, Arbeiten und Erfolge geht mehr und mehr jene Einheit hervor, welche das Band zwischen den verschiedenen Zweigen der großen menschlichen Familie bilden soll.

Damit behaupten wir keineswegs, wie gewisse Utopisten, daß man alle Menschen, wie alle Völker demselben Regime unterwerfen, sie nach derselben Schablone bilden solle; man lasse Jedem seinen dem Klima zusagenden Charakter, seine nationalen Ueberlieferungen, seine Sitten und Gebräuche; die Einheit soll nur in den Wechselbeziehungen der Völker zu einander bestehen. Außer den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen müssen allgemeine Gesetze über den ganzen Erdkreis herrschen, und überall die ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit zur Anwendung kommen.

Das wünschen, das verlangen wir unsererseits in Bezug auf das literarische und artistische Eigenthum; es genügt nicht, daß es in jedem einzelnen Lande anerkannt und beschützt werde, daß zwischen einigen Völkern ein Schutzbündniß gegen Nachdruck und literarischen Diebstahl bestehe; die Rechte der Schriftsteller und Künstler müssen in allen Staaten eines gemeinsamen, gleichmäßigen Schutzes genießen; das als Recht Anerkannte darf nicht der Gefahr ausgesetzt sein, die Wohlthat der Gesetze und Verträge zu entbehren, weil man in den verschiedenen Ländern vergessen hat, die geeigneten Schritte zu thun, Vorkehrungen zu treffen, und die Formalitäten zu erfüllen. Die Staaten, welche das Recht des literarischen und artistischen Eigenthums anerkannt und geheiligt haben, haben gewiß viel dafür gethan; doch das genügt noch nicht, wenn sie nicht wirksamere und durchgreifendere Resultate gewinnen. Die Uebereinstimmung der gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand kann allein zwischen allen Nationen Vertrauen, Sicherheit und Ordnung begründen, und erst auf diese Weise wird das Recht der Schriftsteller und Künstler überall in seiner Anwendung dasselbe werden, wie es schon im Princip dasselbe ist.

Die Gesetze bilden sich langsam, und gelangen nur durch Zeit und Erfahrung zur Reife; aber sobald der günstige Augenblick gekommen ist, wenn wirkliches Interesse, unwiderlegliches Bedürfnis ihre Nützlichkeit und Nothwendigkeit darthun, darf man auch nicht länger zögern; dann beginnt die Thätigkeit des Gesetzgebers, und unter dem Beistand der Lehren der Vergangenheit muß er die Forderungen der Gegenwart befriedigen. Gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst konnte man nicht zum Gesetzgeber sagen: Sieb Gesetze zur Sicherstellung der Rechte der Intelligenz. Man konnte die Tragweite der neuen Erfindung nicht sofort bestimmen, nicht

\*) Aus dem Journal „La Propriété littér. et artist.“